

Chatverlauf Expertenaustausch vV und Kleinnetzbetreiberregelung, 14.03.2025

Bourwieg | BNetzA 14.03.2025 09:19 • Bitte ergänzen Sie ihre Teilnehmerangaben um Unternehmen oder Verband, für den Sie teilnehmen. Auf die Kachel, rechte Maustaste, Anzeigename bearbeiten

Bourwieg | BNetzA 14.03.2025 09:25 • Bitte ergänzen Sie ihre Teilnehmerangaben um Unternehmen oder Verband, für den Sie teilnehmen. Wie geht das: Auf Ihre Teilnehmerkachel, rechte Maustaste, Anzeigename bearbeiten.

Christian Engelke | RK M-V 14.03.2025 09:29 • Moin aus M-V

Bourwieg | BNetzA 14.03.2025 09:31 • Bitte ergänzen Sie ihre Teilnehmerangaben um Unternehmen oder Verband, für den Sie teilnehmen. Wie geht das: Auf Ihre Teilnehmerkachel, rechte Maustaste, Anzeigename bearbeiten.

M.Hartmann 14.03.2025 09:54 • Ist bei diesen beiden Auswertungen in der Bereinigung das vorgelagerte Netz und die vermiedene Netznutzung enthalten?

Bourwieg | BNetzA 14.03.2025 10:00 • Ja, es handelt sich um die "Netto-Ausgangsniveaus" der 4. Periode - Arbeitsstand

Micha Ries, BET 14.03.2025 10:00 • Vereinfachtes Verfahren: Das bereinigte Ausgangsniveau ist Schwellenwert. Was machen die Werke im Saarland und in Rheinland-Pfalz? Hier gibt es weitreichend noch keine entsprechenden Genehmigungen oder teils auch keine Anhörungen zur 4. RP.

Jan-Frederik Zöckler 14.03.2025 10:03 • Die heutige Marktabdeckung im rV berücksichtigt auch Netzbetreiber, die das vV wählen könnten (aber nicht wollten), insofern eine Freiwilligkeit. Durch Bezugnahme auf diese faktische, aber vom Verordnungsgeber nicht geforderte Marktabdeckung werden die Zugangsmöglichkeiten zum vV künftig verschärft (wie die Folien ja auch zeigen). Ist das von den Regulierungsbehörden gewollt?

Dr. Matthias Koch 14.03.2025 10:08 • Bitte erläutern Sie, welches Ausgangsniveau zu welchem Zeitpunkt zugrunde legen. Was passiert, wenn ein Unternehmen z.B. aufgrund von Netzübergängen in der zugehörigen Regulierungsperiode den Schwellenwert unterschreitet oder überschreitet? Wird dann nachträglich das Verfahren gewechselt oder bleibt das Verfahren für die gesamte Regulierungsperiode fix, unabhängig davon ob im Laufe der Regulierungsperiode der Schwellenwert unter- oder überschritten wird?

Dr. Jan Strobel (BDEW) 14.03.2025 10:30 • Also wir hatten zu den FuE-Kosten neulich eine Rückkopplung mit kleinen NB

M. Timm-Piske (NG Eisenberg) 14.03.2025 10:31 • Anmerkung: Die dargestellten Auszüge der Stellungnahme sind nur ein Ausschnitt und decken nicht die Breite der

geäußerten Bedenken ab. Ein entsprechender Disclaimer auf die Unterlagen wäre wünschenswert.

Bourwieg | BNetzA 14.03.2025 10:32 • nehmen wir gerne auf in der Veröffentlichten Version.

M. Timm-Piske (NG Eisenberg) 14.03.2025 10:53 • Sollen jetzt oder später die inhaltlichen Fragen gestellt werden?

Stefan Missling 14.03.2025 11:00 • Der Kritikpunkt bezog sich nach meinem Verständnis ja darauf, dass die Werte für die Marktabdeckung faktisch gebildet wurden und nicht das Verhältnis der bisherigen Regelung abbilden! (Anmerkung zu Herrn Westermann)

M. Timm-Piske (NG Eisenberg) 14.03.2025 11:01 • Eine echte Vereinfachung (bei der Kostengenehmigung) wäre doch die „Genehmigungsfiktion“.

Soll heißen:

1. firstgemäße Einreichung der erforderlichen Unterlagen
2. Prüfung der Unterlagen durch die zuständige Regulierungsbehörde
3. Sollte 1 Jahr nach Frist zur Einreichung der Unterlagen keine Rückmeldung seitens der Behörde kommen, gilt der Antrag in der Form als genehmigt

Somit hätten Teilnehmende am vereinfachten Verfahren ein solide Planungsgrundlage auch ggf. mit dem Nachteil eines schlechteren Effizienzwertes. Darin soll kein Automatismus liegen. Wenn innerhalb diesen Jahres Rückfragen seitens der Behörde gestellt werden, kann in diesem Zug auch ein Ausschluss der „Genehmigungsfiktion“ erfolgen oder auch aufrecht erhalten bleiben. Was halten Sie davon?

Bourwieg | BNetzA 14.03.2025 11:12 • Kurze Pause: Um 11:20 machen wir weiter,

M. Timm-Piske (NG Eisenberg) 14.03.2025 11:12 • Eine Ergänzung noch zum Hr. Kunkel. Der Effekt "Teilnahme am regulären Verfahren anstelle vV" wird noch verstärkt, da die Strukturparameter in ja gem. Ihrer Aussage ohnehin vorzuhalten sind.

Stefan Füllenbach 14.03.2025 11:21 • Werden die Daten noch veröffentlicht, mit denen die gezeigten Schwellwerte (z.B. Strom: 7,14 Mio. €) ermittelt worden sind ? Bisher sind diese gemäß Veröffentlichg nach §23 b EnwG unvollständig

M.Hartmann 14.03.2025 11:26 • Auch hier die Frage nach den vermiedenen Netzentgelten. Bisher nur Ausgangsniveau abzgl. Vorgelagertes.

M.Hartmann 14.03.2025 11:36 • Ohne Wertung: Rückmeldungen von KNB kommen nicht nur in Bezug auf die Verfahren zum Ausgangsniveau, KKAuf, Regkto.. etc, sondern vor allem auch durch Melde-, Auskunft und Monitoringpflichten. Beispiel Sägewerk mit 100 Kunden. Teilweise wird dort gar nicht verstanden was für Daten gemeldet werden sollen. Ggf. kann man als BNetzA an dieser Stelle prüfen und an den Gesetzgeber herantreten.

Micha Ries, BET 14.03.2025 11:36 • Die Frage nach den Eigentumsgrenzen wurde bisher m.E. nicht kommuniziert. Viele der betroffenen VNB haben z.B. Anschlüsse in der Mittelspannung (z.B. § 14.2 Pancaking)

Konkret: Können VNB < 500 T€ welche auch die Ebene 5 betreiben, ebenfalls an diesem Kleinstnetzbetreiberverfahren teilnehmen?

Bourwieg | BNetzA 14.03.2025 11:38 • ja, das Ausgangsniveau ist das einzige Kriterium

Kerstin Meißner 14.03.2025 11:41 • Achtung, das kann kein Grund sein, weil an GVTN keine Haushaltskunden angebunden sind.

Micha Ries, BET 14.03.2025 11:42 • Das Schweizer Regulierungssystem könnte bei der Frage der Überprüfung der NNE Pate stehen

M.Hartmann 14.03.2025 11:42 • das führt zu weit an dieser Stelle. ich verzichte!

Micha Ries, BET 14.03.2025 11:42 • Werden für die Kleinstnetzbetreiber weiterhin die besonderen Anforderungen gem. der Festlegung der BNetzA und der Regulierungskammern nach § 6b EnWG gelten, oder reicht die bisherige Form der Kontentrennung konform § 6b EnWG und der Tätigkeitsabschlüsse ohne besondere Prüfung und Testat?

M. Timm-Piske (NG Eisenberg) 14.03.2025 11:53 • Aus Sicht der kleinen NB wäre ein Überdenken der Gewichtung (Effizienzwert) zu begrüßen. Es induziert die Mutmaßung, dass NB des rV mit vergleichsweise geringeren Kosten im Effizienzvergleich sind weniger effizient. Wo ist der Beleg für diese These? Mit Anpassung des Niveaus für den Zugang zum rV und einer Anpassung der Strukturmerkmale darf nicht auf die Vorperiode abgestellt werden. Gleiches Argument für die zukünftige geforderte und realisierte Dynamik. Und wie stellt sich der Vergleich von 10 Mio. EUR Netzkosten zu 2 Mio. EUR Netzkosten dar?

Maik Klann 14.03.2025 11:55 • Da stimme ich Herrn Kunkel zu.

Micha Ries, BET 14.03.2025 11:55 • Zustimmung!

Dr. Jan Strobel (BDEW) 14.03.2025 11:58 • danke dafür

Kenny Lange 14.03.2025 11:58 • Für die Meldung nach § 28 II ARegV hat die Behörde bereits eine FAQ zum Begriff des Kunden veröffentlicht, welche auf die Melo abstellt.

Maik Klann 14.03.2025 12:01 • Der Effizienzvergleich sollte vor allem stabil in den Parametern gehalten werden. Also nicht mal mehr dann mal weniger Parameter. Das System muss insgesamt stabiler werden damit die VNB planen können.

Neue Antworten

Bourwieg | BNetzA 14.03.2025 12:06 • Das Anliegen können wir verstehen, gleichzeitig muss ein Effizienzvergleich die Heterogenität der Versorgungsaufgabe abbilden..an der Optimierung dessen arbeiten wir..

Stefan Missling 14.03.2025 12:07 • Eine Bitte aus Branchensicht: Bitte keine Konsultation während der Sommerferienzeit! Wenn es davor nicht möglich sein sollte (gemeint: Der Abschluss, nicht die Veröffentlichung), sollte dann eher der September gewählt werden!

Patrick Kunkel 14.03.2025 12:08 • Bayern hat Ferien bis Mitte September.

Stefan Missling 14.03.2025 12:09 • Es geht nicht um individuelle Urlaubszeiten, sondern die allgemeine Abstimmung!

Zielke 14.03.2025 12:12 • Die Stellungnahme wird dann veröffentlicht?

Stefan Missling 14.03.2025 12:13 • Vielen Dank & ein schönes Wochenende allseits!